



## Allgemeines

### Grundlagen

Sämtliche Anschluss- und Versorgungsbedingungen sind in den Satzungen des Zweckverbandes TAWEG, insbesondere der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes TAWEG (WBS), der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes TAWEG (GS-WBS) und der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG geregelt. Weiterhin gelten mit der Wasserversorgung in Verbindung stehende allgemein anerkannte Regeln der Technik wie z. B. DIN-Normen und DVGW-Regelwerke (insbesondere die Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen-TRWI sowie die Technischen Regeln für Wasserverteilungsanlagen-TRVV), welche grundsätzlich einzuhalten sind sowie rechtliche Vorgaben wie z. B. die Trinkwasserverordnung.

### Begriffe

**Grundstücksanschlüsse** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

**Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle oder den Abzweig sowie den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

**Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Absperrarmatur der Wasserzähleranlage, mit der die nachfolgenden Anlagen des Grundstückseigentümers einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden können. Sie befindet sich grundsätzlich auf dem Grundstück.

**Übergabestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Sie befindet sich grundsätzlich auf dem Grundstück.

**Wasserzähler** ist eine Messeinrichtung, die die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung über die Anlagen des Grundstückseigentümers entnommene Wassermenge erfasst. Er befindet sich grundsätzlich auf dem Grundstück.

**Anlagen des Grundstückseigentümers** (Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers. Sie können auch außerhalb des Grundstücks liegen.

### Organisatorisches

Die Herstellung, eine Änderung sowie die Erneuerung des Grundstücksanschlusses ist immer formell schriftlich beim ZV TAWEG zu beantragen. Die entsprechenden Formblätter des ZV TAWEG sind zu verwenden.

Die Arbeiten werden ausschließlich durch Mitarbeiter des ZV TAWEG oder durch im Auftrag des ZV TAWEG handelnde Dienstleister ausgeführt. Erdarbeiten können in Abstimmung mit dem ZV TAWEG außerhalb des öffentlichen Straßengrundes in Eigenleistung erbracht werden, sofern die jeweiligen Grundstückseigentümer hierfür schriftlich Zustimmung erteilt haben.

## Technisches

### Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist so kurz wie möglich und auf direktem Wege rechtwinklig und geradlinig von der Versorgungsleitung zum Hausanschlussraum zu führen. Richtungsänderungen auf dem Grundstück bzw. der Leitungsverlauf um ein Gebäude herum sind zu vermeiden. Eine Unterquerung von Gebäuden sowohl unmittelbar als auch in einem Schutzrohr ist unzulässig.

Die Verlegetiefe bzw. die endgültige Rohrüberdeckung von Rohroberkante zur Erdoberfläche hat wegen der Frostsicherheit mindestens 1,20 m und die Grabenbreite mindestens 0,60 m zu betragen.

Der Grundstücksanschluss hat einen ebenen Schutz- bzw. Arbeitsstreifen von 3,00 m (inkl. Abstand zu benachbarten Grundstücken) aufzuweisen, darf in diesem nicht überbaut werden (inkl. Carports, Unterstände, Spielgeräte usw.) und ist von Bewuchs, der die Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt, freizuhalten (Bäume, Büsche, Hochbeete, Rabatten usw.). Im Bedarfsfall hat der Grundstückseigentümer die Leitungstrasse zu seinen Lasten unverzüglich zu beräumen.

## **Hauseinführung**

Die Hauseinführung des Grundstücksanschlusses ist sowohl für Gebäude mit Keller als auch für Gebäude ohne Keller grundsätzlich als Einzelsparteneinführung auszuführen. Für Hauseinführungen können Produkte der Hersteller HAUFF-Technik oder DOYMA verwendet werden. Abweichende Produkte sind vorab mit dem ZV TAWEG zwingend abzustimmen.

Es können Mehrsparteneinführungen mit linear angeordneten Einführungen verwendet werden, sofern alle Versorgungsträger im Vorfeld der Installation ihr schriftliches Einverständnis zur gemeinsamen Nutzung dieser Mehrsparteneinführungen erklären.

Hauseinführungen müssen gas- und wasserdicht sein. Allgemeine Leerrohre aus PE, PP oder PVC (z. B. KG-Rohr) o. ä. sind unzulässig; ggf. kann der ZV TAWEG die Errichtung eines Zählerschachtes nachfordern. Hauseinführungen befinden sich immer im Eigentum und der Zuständigkeit des Grundstückseigentümers (einschließlich der Sorge um vollständige Dichtheit).

## **Hausanschlussraum**

Der Hausanschlussraum muss trocken, belüftet, frostfrei und beleuchtet sein. Er muss grundsätzlich an der, der Versorgungsleitung zugewandten Gebäudeaußenwand angeordnet sein. Im Zuge der Antragstellung ist der Hausanschlussraum in der beizubringenden Grundrisszeichnung hervorzuheben und der geplante Standort des Wasserzählers eindeutig zu markieren.

## **Wasserzähler**

Der Hausanschlussraum ist grundsätzlich der Aufstellort des Wasserzählers. Der Wasserzähler ist Eigentum des ZV TAWEG. Er muss unterhalb und in ausreichendem Abstand von Gasleitungen, Kabeln oder Heizungsleitungen sowie waagrecht in einer Einbauhöhe zwischen 0,30 m – 1,20 m installiert werden. Der Wasserzähler bzw. die Wasserzählergarnitur soll der tiefste Punkt der trinkwasserführenden Anlagen des Grundstückseigentümers sein. Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.

## **Zählerschacht**

Ein Zählerschacht kann gefordert werden, wenn das Grundstück unbebaut ist oder die Versorgung des Gebäudes mit einem Grundstücksanschluss länger als 15 m (gemessen ab Anschlussvorrichtung) erfolgt oder der Grundstücksanschluss nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist. Der Zählerschacht, einschließlich seiner Abdeckung und des Einstieges, befindet sich im Eigentum und in der Zuständigkeit des Grundstückseigentümers, welcher verpflichtet ist, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Der Zählerschacht soll grundsätzlich gemäß dem Infoblatt des ZV TAWEG „Schacht für Wasserzähler“ gestaltet sein. Die Verwendung von Zählerschächten mit beweglichem bzw. herausziehbarem Wasserzähler o. ä. Vorrichtungen ist unzulässig.

## Anlagen des Grundstückseigentümers

Alle Verbrauchsleitungen, Einrichtungen, Entnahmestellen usw. sowie die Wasserqualität nach der Übergabestelle befinden sich in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers. Die Anlage des Grundstückseigentümers muss so beschaffen sein, dass Rückwirkungen auf die öffentliche Versorgungseinrichtung sowie die Trinkwasserqualität immer ausgeschlossen sind.

Die Installation, Inbetriebnahme und Kontrolle sowie wesentliche Änderungen der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch ein Installationsunternehmen durchgeführt werden, das in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Der Grundstücksanschluss wird aus einem elektrisch nichtleitendem Material (Kunststoff) hergestellt und ist daher als Potentialausgleich (Schutzerdung) für elektrische Anlagen nicht nutzbar. Elektrische Schutzmaßnahmen sind durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen.

Aufgrund der öffentlichen Netzstrukturen, des Netzbetriebes und des Abnahmeverhaltens sind jederzeit Druckschwankungen möglich. Des Weiteren können sich Korrosions-Partikel im Netz befinden. Daher wird zum Schutz der Anlage des Grundstückseigentümers dringend empfohlen, einen Druckminderer zur Vermeidung von Überdruck (sog. Druckstößen) zzgl. einem Manometer zur Druckmessung sowie einen Filter zur Verhinderung von Partikeleintrag unmittelbar nach der Übergabestelle zu installieren. Zur weitergehenden Sicherung der Anlage des Grundstückseigentümers können zusätzlich Sicherheitsventile installiert werden. Diese müssen mit dem eingestellten Ausgangsdruck am Druckminderer abgestimmt werden. Sämtliche Einrichtungen sind ausreichend zu dimensionieren.

Die Errichtung sowie der Betrieb einer Druckerhöhungsanlage (DEA) ist immer gesondert schriftlich, unter Verwendung des bereitgestellten Formblattes des ZV TAWEG zu beantragen und genehmigungspflichtig. Die DEA ist grundsätzlich mittelbar (erfordert einen ausreichend dimensionierten drucklosen Vorlagebehälter) an das öffentliche Versorgungsnetz anzuschließen.

Sollte eine Kleinanlage zur Eigenversorgung (Eigengewinnungs- bzw. Eigenversorgungsanlage, Regenwassernutzungsanlage usw.) betrieben werden, ist diese von der trinkwasserführenden Anlage des Grundstückseigentümers gänzlich zu trennen. Eine Nachspeisung der Kleinanlage zur Eigenversorgung darf nur über einen ungehinderten freien Auslauf erfolgen. Die Verwendung von Rohrtrennern ist aus Gründen des Infektionsschutzes unzulässig. Gleiches gilt für die Nachspeisung von Heizungsanlagen.

## Kontakt



Für Nachfragen oder zur Terminvereinbarung stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 03661 / 617 0 zur Verfügung.